

# RS Vwgh 1995/5/24 95/09/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1995

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 idF 1990/450;

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;

AuslBG §4 Abs6 Z2 lita idF 1990/450;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/02 93/09/0196 3 (hier: daß der beantragte Ausländer zur "Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes sowie für die Durchführung von bereits übernommenen Aufträgen" notwendig sei betrifft ein nicht relevantes einzelbetriebliches Interesse).

## Stammrechtssatz

Ein bloß einzelbetriebliches Interesse der Antragstellerin an einer Tätigkeit des beantragten Ausländers (hier: dieser werde dringend benötigt, um den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten zu können) in ihrem Betrieb reicht für sich allein nicht aus, einen besondes wichtigen Grund iSd § 4 Abs 6 Z 2 bis Z 4 AuslBG zu begründen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090028.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)